



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus

Datum 06.10.2022

Bedarf an Heilpädagogischen Tagesstätten prüfen

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00474 von Frau StRin Alexandra Gaßmann
vom 12.05.22, eingegangen am 12.05.22

Az. D-HA II/V1 4232-1-0022

Sehr geehrte Frau Stadträtin Gaßmann,

in Ihrer Anfrage vom 12.05.2022 führen Sie Folgendes aus:

„Durch die Herausforderungen in den letzten Jahren ist gerade das soziale Arbeitsfeld stark beeinflusst. Auch der Bedarf im Tätigkeitsbereich mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wurde dadurch verändert. Um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendliche die beste Versorgung, Förderung und Bildung erhalten, müssen wir Entwicklungen und mögliche Defizite vorausschauend im Auge behalten.“

Aufgrund der aktuell gegebenen Überlastung im Sozialreferat bitten wir am 27.06.2022 um Terminverlängerung bis zum 06.10.2022, welcher Sie am 28.06.2022 zugestimmt haben. Dafür darf ich mich bedanken.

Zu Ihrer Anfrage vom 12.05.2022 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie ist die Auslastung in den Heilpädagogischen Tagesstätten?

Antwort:

Heilpädagogische Tagesstätten werden in Bayern von zwei Kostenträgern finanziert. Der Bezirk Oberbayern ist für alle Behinderungsarten bis zum Schuleintritt zuständig. Ab Schuleintritt übernimmt das Stadtjugendamt die Finanzierung von teilstationären Plätzen gemäß § 35a achttes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Der Bezirk Oberbayern finanziert ab Schuleintritt weiterhin die Plätze für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung.

Zu der Auslastung der bezirksfinanzierten Plätze in Heilpädagogischen Tagesstätten kann das Stadtjugendamt keine Aussage machen.

Die vom Jugendamt finanzierten 720 Plätze in Heilpädagogischen Tagesstätten (Stand 01.09.2022) sind in der Regel alle zum Schuljahresbeginn belegt. Vereinzelt können auch frei gewordene Plätze im laufenden Schuljahr neu vergeben werden.

Frage 2:

Gibt es Wartelisten? Wenn ja, wie lange sind diese?

Antwort:

Die Platzkapazität und Auslastung von teilstationären Einrichtungen, welche vom Bezirk Oberbayern finanziert werden, ist uns nicht bekannt.

Für alle Kinder und Jugendlichen, denen voraussichtlich zeitnah kein Platz in einer Heilpädagogischen Tagesstätte angeboten werden kann, werden in der Beratung im Sozialbürgerhaus bereits andere geeignete Hilfen mitbedacht. Zum Beispiel können hier Plätze in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII in Frage kommen. Hierfür stehen in München 236 Plätze (Stand 01.09.2022) zur Verfügung. Auch ambulante Therapien, wie die Heilpädagogische Übungsbehandlung sowie Legasthenie- und Dyskalkulitherapien (Lerntherapien) können im Rahmen der Eingliederungshilfe vermittelt werden.

An der in städtischer Trägerschaft geführten Heilpädagogischen Tagesstätte Allescherstraße mit der Außenstelle Infanteriestraße stehen insgesamt 60 Plätze zur Betreuung von Kindern mit emotional-sozialen Behinderungen zur Verfügung. Jedoch ist der Besuch dieser Heilpädagogischen Tagesstätte an den Besuch der Förderschule Professor Otto Speck gekoppelt.

Frage 3:

Wie lange warten Kinder und Jugendliche mit dringendem Bedarf auf notwendige Therapieplätze?

Antwort:

Therapien für Kinder mit Behinderung werden vorrangig vom medizinischen System angeboten und durchgeführt und sind entsprechend mit der Krankenkasse abzurechnen, wie z. B. Logo-, Ergo-, Psychotherapie oder im Rahmen der Frühförderung. Einen Überblick über Wartezeiten für diese Therapien hat bestenfalls die Kassenärztliche Vereinigung (KVB).

Die Kinder- und Jugendhilfe finanziert im Rahmen der Eingliederungshilfen Legasthenie- und Dyskalkulietherapien (Lerntherapien). Grundlage für die Kostenübernahme ist § 35a SGB VIII. Demnach muss zusätzlich zur Legasthenie oder Dyskalkulie eine fachärztlich diagnostizierte seelische Störung vorliegen und sich aus der seelischen Störung bereits eine Teilhabebeeinträchtigung entwickelt haben oder drohen, damit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 35a SGB VIII erfüllt sind.

Die Beantragung dieser Therapien erfolgt nach den Vorgaben des § 35a SGB VIII, nach denen zunächst ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten von Eltern vorzulegen ist. In einem weiteren Prüfprozess der Jugendhilfe werden dann die Teilhabebeeinträchtigung und die entsprechend geeignete Hilfeart u. a. auf dem Hintergrund dieser Diagnostik beurteilt. Entsprechende Wartezeiten werden aber im Jugendamt nicht erhoben.

Frage 4:

Werden für diese Kinder vor Schuleintritt mögliche Plätze frei bzw. geschaffen?

Antwort:

Für die Kinder vor Schuleintritt ist der Bezirk Oberbayern zuständig. Daten über Plätze und Wartelisten liegen dem Stadtjugendamt nicht vor.

Das Stadtjugendamt finanziert bislang zwei Tagesgruppen gemäß §32 SGB VIII für Kinder vor dem Schuleintritt. Aufgrund nachlassender Nachfrage wird an einem Standort der Träger der Einrichtung ab Schuljahr 2022/2023 einen Vertrag mit dem Bezirk Oberbayern für eine Heilpädagogische Tagesstätte für Kinder im Vorschulalter abschließen.

Für Kinder mit einem Eingliederungshilfebedarf gibt es einen kontinuierlichen Ausbau bei den sogenannten Integrationsplätzen (Einzelintegration) und Integrationsgruppen in Kindertagesstätten (Horte, Tagesheime, Häuser für Kinder und Kooperative Ganztagsgruppen).

Kinder und Jugendliche, die einen Eingliederungsbedarf nach § 35a SGB VIII oder nach § 99 neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben, können in Integrationseinrichtungen für Kinder von der neunten Lebenswoche bis zum Schuleintritt, in Integrationshorten für Schulkinder bzw. im Rahmen von Einzelintegration betreut und gefördert werden.

Alle neuen nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen können integrative Plätze auch als Einzelintegration anbieten, sofern ausreichendes Personal vorhanden ist. Die Landeshauptstadt München ist weiterhin bestrebt, jedes Kind bedarfsgerecht und entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse aufzunehmen. Je nach Voraussetzung des Kindes werden Eltern durch kontinuierliche einzelfallbezogene Zusammenarbeit zwischen der KITA-Elternberatungsstelle und der Abteilung KITA-Fachberatung und Fachplanung im Referat für Bildung und Sport unterstützt und persönlich bei der Platzfindung für ihr Kind begleitet.

Durch die Flexibilität, die mit der veränderten, nunmehr seit 2019 geltenden Betriebserlaubnis für die Träger und ihre Kindertageseinrichtungen gegeben ist, ist eine "Umwandlung" von Plätzen nicht mehr notwendig. Damit ist die Aufnahme aller Kinder in der Kindertageseinrichtung möglich, sofern bauliche Barrieren abgebaut, räumliche Voraussetzungen (Therapieraum) geschaffen sind, ausreichend qualifiziertes Personal

vorhanden ist, die konzeptionelle, pädagogische Begleitung gewährleistet ist sowie eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem sachlich und örtlich/überörtlich zuständigen Sozialhilfeträger abgeschlossen wurde. Jeder Träger kann demnach im Rahmen seiner Trägerautonomie über eine Satzung oder Geschäftsordnung sowie die Einrichtungskonzeption vorgeben, ob bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung das vorhandene Platzangebot angepasst wird, mehr Personalstunden zur Unterstützung zugeschaltet werden oder Kombinationsmöglichkeiten sinnvoll sind.

Aktuell werden - laut Stand KiBiGWeb zum 31.12.2021 - 129 Krippenkinder, 827 Kindergartenkinder und 365 Schulkinder mit Integrationsbedarf in München betreut.

Trotz vielfältiger Maßnahmen (u. a. in den Beschlüssen Sitzungsvorlage 14-20 / V 16498, 06.11.2019 und Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01516, 19.11.2020) stellt der anhaltende Personalmangel (pädagogisches Fachpersonal und Integrationsfachkräfte) in den Kindertageseinrichtungen hierbei eine hohe Herausforderung dar.

Frage 5:

Gibt es für behinderte Kinder adäquate und ausreichende Nachmittagsbetreuungsplätze?

Antwort:

Diese Frage kann nicht umfassend beantwortet werden, da in der Nachmittagsbetreuung für Schulkinder sowohl das Stadtjugendamt insgesamt 961 teilstationäre Plätze (Stand 01.09.2021) in Einrichtungen nach § 35a und § 32 SGB VIII vorhält, das Referat für Bildung und Sport kontinuierlich Integrationsplätze und Integrationsgruppen in Kindertagesstätten ausbaut (aktuell werden 365 Schulkinder mit Integrationsbedarf in München betreut) und der Bezirk Oberbayern Plätze in Heilpädagogischen Tagesstätten in eigener Zuständigkeit finanziert.

Erfreulicherweise gibt es in München auch einen stetigen Ausbau von Klassen mit gebundenem und offenem Ganzttag für Kinder in Schulen. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert außerdem explizit offene Ganztagsangebote für Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen. Veränderungen in der Förderpraxis des Bayerische Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für dieses Angebot wirken sich auch auf die Nachfrage nach Plätzen in Heilpädagogischen Tagesstätten aus.

Frage 6:

Werden Kinder mit Behinderungen durch evtl. Engpässe bei den Betreuungs- und Therapieplätzen benachteiligt?

Antwort:

Engpässe bei therapeutischen Angeboten sind aktuell kaum zu vermeiden und belasten natürlich Kinder und deren Familien. Insofern braucht es aktuell verstärkte Bemühungen und Strategien in der psychosozialen Versorgung durch die Kinder- und Jugendhilfe, das medizinische System u. a., um diesen Versorgungsengpässen wirksam zu begegnen.

Allgemein lässt sich vermuten, dass Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht nutzen und ihre Kinder wohnortnah und in der Nähe der Schule in einem ausreichenden zeitlichen Umfang betreuen und fördern lassen möchten. Teilstationäre Einrichtungen des Stadtjugendamtes, welche weit

weg von dem Schul- und/oder Wohnort liegen, werden vereinzelt jetzt schon weniger nachgefragt.

Die Planung für den Bedarf an Betreuungs- und Förderangeboten im Sinne des § 35a SGB VIII ist für das Stadtjugendamt erschwert, da sich die Betreuungslandschaft derzeit in einem Wandel befindet. Insbesondere im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 fördert das Referat für Bildung und Sport den Ausbau von Plätzen direkt auf dem jeweiligen Schulcampus. Hierzu gibt es die Modellkonzeption der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa), welche ausschließlich für Grundschulen gilt und derzeit an 20 Standorten erprobt wird. Sechs weitere Standorte kommen im Schuljahr 2022/2023 dazu. Auch die Anzahl der integrativen Plätze in Tagesheimen und Horten werden je nach Bedarf und Möglichkeit erhöht. Das Stadtjugendamt schließt dann Verträge mit dem Einrichtungsträger ab, wenn vor Ort Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf gemäß § 35a SGB VIII am Angebot der Kooperativen Ganztagesbildung, einem Hort oder einem Tagesheim teilnehmen.

Im Stadtjugendamt wird derzeit der Abschlussbericht zur Evaluation der Modellprojekte an Schulen ausgewertet. Es gibt diese ambulante Form der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einem Bedarf gemäß § 35a SGB VIII zurzeit an fünf Schulstandorten. Die fünf Modellprojekte sollen zukünftig mit angepassten Konzepten in die Regelförderung übernommen werden. Außerdem ist ein weiterer Ausbau, insbesondere an Grundschulen, geplant.

Ergebnis und Ausblick:

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder und Jugendliche im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 plant das Stadtjugendamt insbesondere mit dem Referat für Bildung und Sport eine enge Kooperation, um auch für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen schulortnahe Förder- und Betreuungsmöglichkeiten anbieten zu können. Hierfür wird auch eine enge Verzahnung mit den Schulen angestrebt. Eingliederungshilfe soll zukünftig vermehrt in inklusiven Strukturen direkt an den Schulen angeboten werden. Somit wird eine Weiterentwicklung bestehender teilstationärer Angebote geplant und mit der Trägerlandschaft erörtert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin